



Brüssel, den 6. Februar 2020
(OR. en)

5762/20

FIN 60
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Empfehlungen des Rates für die Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 – <i>Annahme</i>

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Exekutivagenturen zu richten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

2. Der Haushaltsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 14. und 30. Januar sowie vom 6. Februar die sechs spezifischen Jahresberichte³ des Europäischen Rechnungshofs über die Exekutivagenturen geprüft und Einvernehmen über die im Addendum enthaltenen Textentwürfe erzielt.
3. Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dieser möge
- die im Addendum enthaltenen Entwürfe von Empfehlungen annehmen sowie
 - ihre Übermittlung an das Europäische Parlament veranlassen und den in der Anlage enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigen.
-

³ ABl. C 417 vom 11.12.2019.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003¹ und Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004² übersende ich Ihnen mit gesondertem Schreiben³ die Empfehlungen des Rates vom 18. Februar 2020 für die Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018.

[Schlussformel]

¹ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

³ Dok. 5762/20 + ADD 1.